

Merkblatt
über die Eignungsprüfung
für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

1.

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (in folgendem: EuRAG) eröffnet **nach Ablegung einer Eignungsprüfung** die Möglichkeit der sofortigen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist, dass die Bewerber eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts berechtigt. Die einschlägigen Berufsbezeichnungen für die einzelnen Mitgliedstaaten können der Anlage zu § 1 EuRAG entnommen werden. Die Eignungsprüfung ist in **deutscher Sprache** abzulegen.

2.

Der **Antrag auf Zulassung** ist an ein für die zweite juristische Staatsprüfung zuständiges Prüfungsamt zu richten (§ 18 Abs. 1 EuRAG). In Nordrhein-Westfalen ist dies das **Gemeinsame Prüfungsamt der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf**. Dem Antrag, der bis zum

30. Juni

desjenigen Jahres, in dem die Aufsichtsarbeiten geschrieben werden sollen, in deutscher Sprache zu stellen ist, sind die in § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 18.12.1990 (im Folgenden: EigPrüfVO, juris: RAZEignPrV) genannten Unterlagen beizufügen, nämlich

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. ein Nachweis der Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf des europäischen Rechtsanwalts (§§ 16 Abs. 1, 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland, EuRAG),
3. ein Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz abgeleistet hat (vgl. zu diesem Kriterium auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 22.08.2005 - 9 S 331/05 - NJW 2005, 3656f.), oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem dieser Staaten,
4. die Bestimmung je eines Wahlfaches aus den beiden Wahlfachgruppen und des Faches für die zweite Aufsichtsarbeit,
5. die Versicherung, dass die Zulassung zur Eignungsprüfung bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt worden ist,

6. eine Erklärung darüber, ob und bei welchen Prüfungsämtern bereits Eignungsprüfungen ohne Erfolg unternommen worden sind.

Die Unterlagen sind im Original oder als beglaubigte Kopie in **deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung** einzureichen. Bei Dokumenten in englischer, französischer, spanischer oder italienischer Sprache kann zunächst auf die Vorlage einer Übersetzung verzichtet werden. Das Prüfungsamt behält sich aber auch in diesen Fällen vor, übersetzte Dokumente nachzufordern.

Zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens erscheint es geboten, dass im Ausland wohnende Bewerber einen **Zustellungsbevollmächtigten** mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland benennen, an den förmliche Zustellungen erfolgen können.

3. Prüfungsleistungen

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Als **schriftliche Prüfungsleistungen** sind zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Sie haben Aufgaben aus der rechtsanwaltlichen Praxis zum Gegenstand (§ 7 Abs. 1 EigPrüfVO). Die Bearbeitungszeit beträgt pro Arbeit **fünf Stunden**.

Die **mündliche Prüfung** besteht aus einem **Kurzvortrag** und einem **Prüfungsgespräch**. Die Gegenstände des Kurzvortrages und des Prüfungsgesprächs sind der rechtsanwaltlichen Praxis entnommen (§ 7 Abs. 2 EigPrüfVO). Für den Kurzvortrag besteht am Prüfungstage eine Vorbereitungszeit von **zwei Stunden**. Die Dauer des Kurzvortrages soll **fünfzehn Minuten** nicht übersteigen. Das Prüfungsgespräch beträgt für jeden Prüfungsteilnehmer etwa **fünfundvierzig Minuten**.

4.

Prüfungsfächer sind das Pflichtfach Zivilrecht, je ein Wahlfach aus den beiden in § 20 EuRAG genannten Wahlfachgruppen sowie das Recht für das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte. Die Prüfungsgegenstände für die Wahlfächer ergeben sich aus § 6 EigPrüfVO.

Die **schriftliche Prüfung** erstreckt sich auf das Zivilrecht sowie eines der beiden Wahlfächer. Dieses Wahlfach hat der Bewerber bei der Antragstellung zu bestimmen.

Die **mündliche Prüfung** erstreckt sich auf das andere von dem Bewerber / der Bewerberin festgelegte Wahlfach, auf das anwaltliche Berufsrecht sowie gegebenenfalls auf das Prüfungsgebiet, in dem die schriftliche Prüfungsleistung den Anforderungen nicht genügt hat.

5. Zeitlicher Ablauf

Bewerber, die die Voraussetzungen nach Ziffer 2 dieses Merkblattes erfüllen, werden durch Bescheid zur Prüfung zugelassen und zu den Aufsichtsarbeiten geladen. Klausurentermine werden einmal im Jahr (jeweils im September) angeboten. Die mündliche Prüfung findet ungefähr vier Monate **nach** Anfertigung der Aufsichtsarbeiten statt. Sie beginnt regelmäßig um 9.00 Uhr mit dem Vorstellungsgespräch, an das sich die Vorbereitungszeit für den Kurzvortrag, der Kurzvortrag und das mündliche Prüfungsgespräch anschließen.

6.

Wegen der Folgen bei **Versäumnis von Prüfungsterminen oder Nichtabgabe von Aufsichtsarbeiten sowie ordnungswidrigem Verhalten** wird auf die §§ 9 und 10 EigPrüfVO verwiesen.

7.

Über das Ergebnis der Prüfung erteilt das Prüfungsamt eine **Bescheinigung**.

8.

Wer die Prüfung nicht besteht, darf sie insgesamt zweimal **wiederholen** (§ 12 EigPrüfVO).

9.

Soweit in Ergänzung zu den Bestimmungen des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ergänzend landesrechtliche Vorschriften entsprechende Anwendung finden (§ 13 EigPrüf-VO), gilt das nordrhein-westfälische Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 11. März 2003 (GV NRW S. 135/SGV NRW 315).

10.

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland hat daneben die Möglichkeit geschaffen, nach dreijähriger Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne Eignungsprüfung zu erlangen. Die Einzelheiten sind in den §§ 11 bis 15 EuRAG geregelt. In Nordrhein-Westfalen sind die diesbezüglichen Aufgaben und Befugnisse gem. § 41 Abs. 2 EURAG auf die Rechtsanwaltskammern übertragen.

Stand: Januar 2013